

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat
Sachsen

Nachrichtlich:
Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen
Landesdirektion Sachsen

Erlass zum Umgang mit Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Erlasses ist es, den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Untersagung von Großveranstaltungen im Zuge der SARS-CoV-2-Infektionen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte (Schutzmaßnahmen gem. § 28 IfSG) landeseinheitlich zu regeln. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt schließt sich als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzusehen, ausdrücklich an. Dies schließt die Durchführung solcher Veranstaltungen im Einzelfall nach gründlicher Risikobewertung nicht aus.

Bis auf Weiteres werden die Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. deren Gesundheitsämter aufgefordert, bei der Abwägung zur Durchführung bzw. Absage von größeren Veranstaltungen wie folgt vorzugehen:

- Großveranstaltungen über 1000 Personen sind abzusagen.
- Bei Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmern sind die Kriterien des RKI zur Risikobewertung von Veranstaltungen restriktiv anzuwenden.
- Veranstaltungen, die von internationalen Gästen, besonders aus SARS-CoV-2-Risikogebieten, besucht werden, sollten abgesagt werden oder ohne Besucher stattfinden.
- Gleiches gilt für Veranstaltungen, Kultur- oder Sportereignisse, zu denen Besucher aus stark betroffenen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern, erwartet werden.
- Veranstaltungen in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen sollten gut abgewogen werden, um nicht wichtige Akteure der Gesundheitsversorgung oder besonders gefährdete Bewohner/Patienten ggf. anzustecken.

Begründung:

Zuständige Behörden im Sinne des IfSG sind gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (vorbehaltlich der §§ 2 bis 7) die Landkreise

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5422.19/6

Dresden,
10. März 2020

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

und Kreisfreien Städte. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Gemäß § 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte unterliegen der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen (LDS) (Fachaufsichtsbehörde gem. mit § 123 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 SächsLkrO). Das SMS (oberste Fachaufsichtsbehörde) kann gem. Sächsischem Verwaltungsorganisationsgesetz (§§ 17 Absatz 4, 18 Nummer 1 (SächsVwOrgG) bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde (Landesdirektion Sachsen) ausüben (d. h. auch der Kommune die gebotenen fachaufsichtlichen Weisungen erteilen), sog. Selbsteintrittsrecht.

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmer sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmer. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden. Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen erfolgenden massiven An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten.

Bei Veranstaltungen unter 1000 Personen, an denen Personen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten in Deutschland teilnehmen, ist die Gefahr der Ansteckung größer als bei regionalen Veranstaltungen. Solche Veranstaltungen sollten daher abgesagt werden. Um vulnerable Personengruppen und medizinisches bzw. Pflegepersonal zu schützen, ist die Durchführung von Veranstaltungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen besonders zu prüfen.

Das Verbot von Veranstaltungen begründet unbeschadet der in §§ 56 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Fälle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen.


Petra Köpping